

BESCHLUSSVORLAGE V0042/24 öffentlich	Referat	BGM Kleine
	Amt	Umweltamt
	Kostenstelle (UA)	1102
	Amtsleiter/in	Müller, Birgit
	Telefon	3 05-25 40
	Telefax	3 05-25 43
	E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
Datum	18.01.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	14.03.2024	Vorberatung	
Stadtrat	10.04.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung - NDV) mit Neuaufnahme von neun Bäumen bzw. Baumgruppen in das Verzeichnis der Naturdenkmäler (Unterschutzstellung) sowie Korrekturen und Ergänzungen im Verordnungstext und den zugehörigen Anlagen
(Referentin: Frau Bürgermeisterin Kleine)

Antrag:

Die Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV) wird entsprechend **der Anlage 1** zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

gez.

Petra Kleine
Bürgermeisterin

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 2,940,-Euro	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 360100 510100 (Unterhalt und Pflege - geschützte Bäumen (Naturdenkmale)) und 360100 655000 (Sachverständigenkosten Untersuchungen, Gutachten) <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 2400 540
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Wenn ja,

Legende für die quantitative Einschätzung (Q):

++	stark fördernd
+	leicht fördernd
/	Ausgeglichen/ keinen Effekt
-	leicht hemmend
--	stark hemmend

Hinweis: Für **Q** sowie die **Zielauswahl** ist ein Drop-Down Menü hinterlegt. Bei der Zielauswahl besteht jeweils nur eine Auswahlmöglichkeit, bitte wählen Sie hier die Hauptauswirkung. Ggf. weitere Ziele können in der Begründung aufgeführt werden.

Handlungsfeld und Schwerpunktthema	Zielauswahl	Q	Begründung
Wirtschaft und Innovation			
W1: Nachhaltiges Wirtschaften und neue Geschäftsmodelle	Zielauswahl	Q	Begründung
W2: Forschung und technologischer Wandel	Zielauswahl	Q	Begründung
W3: Arbeit und lebenslanges Lernen	Zielauswahl	Q	Begründung
Klima, Umwelt und Energie			
K1: Klimaschutz und Energie	K1.1: Reduktion von Treibhausgasemissionen	+	Bäume, insbesondere Großbäume sind CO2 Speicher, sorgen für ein gutes Mikroklima und beeinflussen den Wasserhaushalt (Starkregenereignisse, Verdunstung)
K2: Umwelt- und Naturschutz	K2:5: Schutz und Begünstigung der Biodiversität	++	Altbäume sind wichtiger Brut-, Nahrungs- und Lebensraum insbesondere auch für viele seltene teils streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten. Altbäume sind für den Artenschutz und die Biodiversität von besonderer Bedeutung
K3: Klimafolgenanpassung	K3.2: Entgegenwirken von Hitzeinseln	++	Große Altbäume sind in der Stadt von besonderer Bedeutung für das Mikroklima (Verdunstung, Verschattung, Windschutz, Staubfilterung)
K4: Ressourcenschutz	Zielauswahl	Q	Begründung
Nachhaltiges Leben im Alltag			
N1: Nachhaltiges Leben und Einkaufen	Zielauswahl	Q	Begründung
N2: Gesundheit und Wohlergehen	Zielauswahl	Q	Begründung
N3: Wohnen und nachhaltige Stadtviertel	N3.4: Schutz und Ausbau von Grünflächen	+	Altbäume strukturieren und bereichern das Stadtbild, haben einen hohen ästhetischen Wert, dienen der Erhaltung von Freiflächen und bieten vielfach Aufenthaltsräume von hohem sozialem Wert

N4: Nachhaltige Mobilität	Zielauswahl	Q	Begründung
Bildung und Kultur			
B1: Kunst und Kultur	B1.1.2: Stärkung der stadt-eigenen, identitätsstiftenden Kultur	+	Naturdenkmäler haben oft einen geschichtlichen Hintergrund (Feldkreuz, Wegpunkt, ehem. Allee, bes. Haus- oder Kirchbaum)
B2: Bildung	Zielauswahl	Q	Begründung
Vielfalt und Engagement			
V1: Gemeinsinn, Vielfalt und Zusammenhalt	Zielauswahl	Q	Begründung
V2: Globales Engagement	Zielauswahl	Q	Begründung
Gesamteinschätzung des Vorhabens (kurze Erläuterung)	Die Erhaltung bedeutender Altbäume ist aus naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher, wissenschaftlicher und stadtgeschichtlicher Sicht von besonderer Bedeutung. Zudem tragen Altbäume entscheidend zur Stadtstruktur bei und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung eines guten Stadtklimas und beeinflussen den Wasserhaushalt. Des Weiteren schaffen Altbäume Räume mit hoher Aufenthaltsqualität und haben einen hohen ästhetischen Wert. Die Erhaltung von Altbäumen hat somit einen sehr hohen Nachhaltigkeitswert.		

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Die Liste der Naturdenkmäler soll um zwölf Bäume an neun Standorten, insgesamt neun Naturdenkmäler, erweitert werden. Zudem soll die Verordnung an mehreren Stellen redaktionell und an wenigen Stellen auch inhaltlich angepasst werden. Naturdenkmäler sind Einzelschöpfungen der Natur, die unter Schutz gestellt werden, um sie wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen für die Allgemeinheit zu bewahren (vgl. § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG).

1. Erweiterung der Liste der Naturdenkmäler

ND-Nr. 38 Grau-Pappel (*Populus × canescens*) am Südufer des Auwaldsees
Flurnummer 4207/0, Gemarkung Ingolstadt

Diese Grau-Pappel ist ein äußerst markantes Exemplar am Wegesrand. Gleichzeitig ist sie das mächtigste und vermutlich älteste bekannte Exemplar ihrer Art im Stadtgebiet.

Aufgrund seiner Schönheit und Seltenheit soll der Baum unter Schutz gestellt werden.

ND-Nr. 39 Feld-Ulme (*Ulmus minor*) an der Esplanade
Flurnummer 3096/182, Gemarkung Ingolstadt

Ulmen prägten vor einigen Jahrzehnten – als mächtige und markante Bäume – die Landschaft an der Donau. Es handelte sich um Feld-Ulmen (*Ulmus minor*) und Flatter-Ulmen (*Ulmus laevis*). Aufgrund des sogenannten Ulmensterbens, ausgelöst durch eine aus Asien eingeschleppte Pilzkrankheit, sind die Bestände der Feld-Ulmen weitgehend abgestorben. Dieses Exemplar hat dem Befallsdruck durch die Krankheit standgehalten und gehört mit den beiden unter ND-Nr. 41 aufgeführten Feld-Ulmen zu den letzten verbliebenen Altbäumen der Art in Ingolstadt.

Aufgrund seiner Seltenheit soll der Baum unter Schutz gestellt werden.

ND-Nr. 40 zwei Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) im zweiten Grünring
Flurnummer 1557/2; 1585/0, Gemarkung Unsernherrn

Diese zwei Berg-Ahorn befinden sich inmitten einer recht ausgeräumten Feldflur im Bereich des zweiten Grünrings und umrahmen ein Feldkreuz. Feldkreuze und damit verbundene Anpflanzungen sind kulturhistorisch bedeutsam.

Daher sollen die zwei Bäume aus landeskundlichen Gründen unter Schutz gestellt werden.

ND-Nr. 41 zwei Feld-Ulmen (*Ulmus minor*) in der Parkstraße
Flurnummer 5355/6, Gemarkung Ingolstadt

Ebenso wie die unter ND-Nr. 39 aufgeführte Feld-Ulme trotzen diese zwei Feld-Ulmen dem Ulmensterben und zeigen sich vital. Als Restbestände einer Ulmen-Allee in der Parkstraße, die zwischenzeitlich mit anderen Baumarten aufgefüllt wurde, haben sie landeskundliche Bedeutung.

Aufgrund ihrer Seltenheit und aus landeskundlichen Gründen soll die Baumgruppe unter Schutz gestellt werden.

ND-Nr. 42 Ginkgo (*Ginkgo biloba*) am Christoph-Scheiner-Gymnasium
Flurnummer 3098/3, Gemarkung Ingolstadt

Dieser Ginkgo ist das bei weitem mächtigste und vermutlich älteste Exemplar seiner Art im Stadtgebiet.

Aufgrund seiner Seltenheit soll der Baum unter Schutz gestellt werden.

ND-Nr. 43 zwei Ahornblättrige Platanen (*Platanus × acerifolia*) im Park an der Tränkstorstraße
Flurnummer 628/0, Gemarkung Ingolstadt

Diese zwei Platanen gehören zu den ältesten und mächtigsten ihrer Art im Stadtgebiet. Es ist davon auszugehen, dass ihre Anpflanzung in etwa zur gleichen Zeit erfolgte wie die der anderen mächtigen Platanen nahe der Innenstadt, z.B. die bereits unter ND-Nr. 18 geschützten drei Platanen am

Kriegerdenkmal vor dem Reduit Tilly und die unter ND-Nr. 44 aufgeführte Platane beim Turm Baur. Aus dem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang der Platanenpflanzungen ergibt sich deren kulturhistorische Bedeutung.

Aus landeskundlichen Gründen soll die Baumgruppe daher unter Schutz gestellt werden.

ND-Nr. 44 Ahornblättrige Platane (*Platanus × acerifolia*) am Turm Baur
Flurnummer 5356/39; 5356/137, Gemarkung Ingolstadt

Diese Platane ist die nach dem Stammumfang mächtigste im Stadtgebiet. Derart umfangstarke Exemplare sind selten. Zusätzlich ordnet sie sich in die oben bei ND-Nr. 43 erwähnte Gruppe alter Platanenpflanzungen in Innenstadtnähe ein und besitzt dadurch kulturhistorische Bedeutung.

Aufgrund ihrer Seltenheit und aus landeskundlichen Gründen soll der Baum daher unter Schutz gestellt werden.

ND-Nr. 45 Ahornblättrige Platane (*Platanus × acerifolia*) im Innenhof des Franziskanerklosters
(Josef-Strobl-Platz/Proviantstraße 1)
Flurnummer 1045/0, Gemarkung Ingolstadt

Auch diese Platane ordnet sich in die Reihe alter Anpflanzungen ihrer Art ein und hat kulturhistorische Bedeutung. Weiterhin handelt es sich hier um ein außergewöhnlich schönes Exemplar mit hoch ansetzender, rundlicher Krone.

Aufgrund ihrer Schönheit und aus landeskundlichen Gründen soll der Baum daher unter Schutz gestellt werden.

ND-Nr. 46 Stiel-Eiche (*Quercus robur*) am Jacklgraben
Flurnummer 6965/5, Gemarkung Ingolstadt

Diese Eiche ist nach der bereits unter ND-Nr. 6 geschützten „1000-jährigen Eiche“ das zweitstärkste Exemplar Ingolstadts. Als Altbaum hat sie einen enormen ökologischen Stellenwert.

Aufgrund seiner Seltenheit soll der Baum unter Schutz gestellt werden.

2. Anhörungsverfahren und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Verfahren zur Inschutznahme von Naturdenkmälern ist in Art. 52 BayNatSchG geregelt. Es sieht die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten sowie der beteiligten Stellen vor. Darüber hinaus hat der Naturschutzbeirat der Stadt Ingolstadt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ein Mitwirkungsrecht.

Die erste Anhörung der Eigentümer der neuen Naturdenkmäler und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Jahr 2022. Nach erneuter Überarbeitung und Einarbeitung von weiteren, auch inhaltlichen Änderungen in die Änderungsverordnung erfolgte eine nochmalige, auf die Eigentümer der bisherigen Naturdenkmäler ausgeweitete Anhörung im Oktober 2023.

2.1 Eigentümer und sonstige Berechtigte

Die Feld-Ulme an der Esplanade (ND-Nr. 39) ist im Eigentum der JKV Immobilienverwaltung 50 GmbH. Diese äußerte im Rahmen der Anhörungsverfahren keine Einwände.

Die zwei Berg-Ahorn im zweiten Grünring (ND-Nr. 40) befinden sich im Eigentum der Stadt Ingolstadt sowie der Grundstücksgesellschaft Iris GmbH & Co. KG.

Die Rechte der Stadt Ingolstadt als Eigentümer der zwei Berg-Ahorn werden vom Liegenschaftsamt wahrgenommen. Dieses ist mit der Ausweisung einverstanden.

Die Grundstücksgesellschaft Iris GmbH & Co. KG. äußerte im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände.

Eigentümer der zwei Feld-Ulmen in der Parkstraße (ND-Nr. 41), des Ginkgos am Christoph-Scheiner-Gymnasium (ND-Nr. 42) und der Grau-Pappel am Auwaldsee (ND-Nr. 38) ist die Stadt Ingolstadt. Die Rechte der Stadt Ingolstadt als Eigentümer der Bäume werden vom Liegenschaftsamt wahrgenommen. Dieses ist mit der Ausweisung einverstanden.

Eigentümer der zwei Ahornblättrigen Platanen (ND-Nr. 43) im Park an der Tränkstorstraße sowie der Ahornblättrigen Platane im Innenhof des Franziskanerklosters (ND-Nr. 45) ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Immobilien Freistaat Bayern. Diese äußerte im Rahmen der Anhörungsverfahren keine Einwände.

Eigentümer der Ahornblättrigen Platane am Turm Baur (ND-Nr. 44) ist die Handwerkskammer München/Oberbayern. Diese äußerte im Rahmen der Anhörungsverfahren keine Einwände.

Eigentümer der Stiel-Eiche am Jacklgraben (ND-Nr. 46) ist Person 1. Person 1 zeigte sich mit der Ausweisung unter der Bedingung der Möglichkeit zur weiteren Nutzung des neben dem Baum verlaufenden Zufahrtswegs zu seinem Wald, welche durch ergänzende Regelung in der Änderungsverordnung gegeben ist, einverstanden.

Bis auf die im Folgenden genannten Fälle wurde von den Eigentümern der bisherigen Naturdenkmäler im Rahmen der Anhörungsverfahren keine Einwendungen vorgebracht:

Person 2, Ehefrau des Eigentümers des Naturdenkmals 6, Tausendjährige Eiche zwischen Gerolfing und Irgertheim, äußerte Bedenken bezüglich der Waldbewirtschaftung und der neu geregelten Pflichten der Grundstückseigentümer. Da sich diesbezüglich keine Änderungen zur bisherigen Praxis ergeben, konnten diese Einwendungen geklärt werden.

Person 3, Eigentümer der Naturdenkmäler 1 und 2, Eichen am Ortsrand von Dünzlau, teilte Einwendungen bezüglich der Neuregelung der Pflichten der Grundstückseigentümer mit bzw. bat um Bestätigung bzgl. der bisher geltenden Aussagen zur Verkehrssicherungspflicht. Da sich an der bisherigen Praxis keine Änderungen ergeben, konnte die Bestätigung erteilt werden. Zudem wies Person 3 auf die fehlerhafte Beschreibung der Naturdenkmäler 1 und 2 mit „nördl. Ortsrand“ hin, welche entsprechend redaktionell korrigiert wird auf die richtige Beschreibung „südl. Ortsrand“.

2.2 Träger öffentlicher Belange

Die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt. Geäußert haben sich folgende Stellen:

Das Schulverwaltungsamt der Stadt Ingolstadt merkte in der ersten Anhörung an, dass

Baumaßnahmen durch die Ausweisungen der Naturdenkmäler Nr. 42 und 44 erschwert bzw. stark eingeschränkt würden und auch Baustelleneinrichtungen mindestens erschwert würden. Hinsichtlich der baulichen Entwicklung der Schulstandorte seien dadurch erhebliche Nachteile zu erwarten. An beiden Schulstandorten würden künftig mindestens Sanierungsmaßnahmen anstehen – konkrete (Zeit-) Planungen lägen jedoch erst mit dem Projekt „Strategisches Immobilienmanagement“ des Hochbauamtes, welches im Herbst 2022 starte, vor. Weiterhin wurde um Beteiligung der Handwerkskammer München/Oberbayern und des Christoph-Scheiner-Gymnasiums gebeten.

Hierzu ist anzumerken, dass die beiden Bäume bereits jetzt unter dem Schutz der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt stehen. Eingriffe, z.B. bei Sanierungsmaßnahmen, stehen somit unter den Vorbehalten dieser Verordnung. Diese Sachlage wird durch die Unterschutzstellung als Naturdenkmal aus Sicht des Umweltamts grundsätzlich nicht verändert. Zusätzliche Nachteile durch die Unterschutzstellung der Bäume sind daher nach Einschätzung des Umweltamts nicht zu erwarten. Die Handwerkskammer München/Oberbayern wurde im Rahmen der Anhörung als Eigentümer beteiligt und äußerte keine Einwände. Das Christoph-Scheiner-Gymnasium, vertreten durch Schulleiterin Frau Iris Jamnitzky, äußerte keine Einwände.

Im Rahmen der zweiten Anhörung wurde vom Schulverwaltungsamt auf die Einwendungen der ersten Stellungnahme verwiesen. Telefonisch konnten diese Einwendungen in Hinblick auf die Baumschutzverordnung und den Vorteil der regelmäßigen Begutachtung und Übernahme von Maßnahmen durch die Stadt bei Naturdenkmälern geklärt werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen nahm in beiden Anhörungen wie folgt Stellung: Gegen die Ausweisung bestünden keine Einwände, soweit die Bewirtschafter der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen über die möglichen Folgen der Unterschutzstellung der Bäume aufgeklärt werden (z.B. langfristige Bewirtschaftungseinschränkungen im Bereich des Wurzelumfeldes).

Die Bewirtschafter der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen wurden im Rahmen der Anhörung informiert. Weiterhin ist anzumerken, dass es gängige Praxis ist, Nutzungsausfälle der Landwirte aufgrund der Unterschutzstellung von Bäumen an landwirtschaftlichen Flächen durch vertraglich vereinbarte Zahlungen auszugleichen.

Das Gartenamt der Stadt Ingolstadt äußerte keine Einwände.

Das Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt äußerte keine Einwände.

Das Liegenschaftsamt der Stadt Ingolstadt zeigte sich mit der Änderungsverordnung einverstanden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußerte keine Einwände, sofern sichergestellt werde, dass durch das Wurzelwerk der Bäume keine Baudenkmäler gefährdet werden.

Eine Gefährdung von Baudenkmälern durch das Wurzelwerk der neu auszuweisenden Naturdenkmäler ist aus Sicht des Umweltamts nicht zu erwarten.

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt äußerte keine Einwände.

Der Regionale Planungsverband zeigte sich mit der Änderungsverordnung einverstanden.

2.3 Naturschutzbeirat

Dem Naturschutzbeirat wurden die Vorschläge in der Sitzung vom 04.04.2022 vorgestellt. Er stimmte den Vorschlägen uneingeschränkt zu.

In der Sitzung vom 30.11.2023 wurde dem Naturschutzbeirat zudem der vollständige Entwurf der Änderungsverordnung vorgelegt. Er stimmte der Änderungsverordnung einstimmig zu.

3. Verkehrssicherungspflicht und Duldungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Eigentümer.

Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Sachgebiet Naturschutz – untere Naturschutzbehörde, wird die Naturdenkmäler jedoch zweimal jährlich (einmal im belaubten und einmal im nicht belaubten Zustand) durch einen qualifizierten Mitarbeiter der Stadt Ingolstadt oder einen extern beauftragten Baumsachverständigen prüfen lassen. Erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind mit dem Umweltamt abzustimmen bzw. werden durch das Umweltamt veranlasst. Die Verkehrssicherungspflichten der Eigentümer reduzieren sich dadurch auf bloße Duldungs-, Beobachtungs- und Anzeigepflichten.

Zur Konkretisierung der Eigentümerpflichten wird der neue § 6a „Pflichten des Grundstückseigentümers“ in die Verordnung eingefügt. Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen der bisherigen Praxis und der bestehenden Rechtslage.

4. Kosten

Die Begutachtungen der neuen Naturdenkmäler werden mit ca. 540,- € jährlich (60 Euro pro Jahr und Naturdenkmal) zuzüglich ggf. anfallende Pflegearbeiten mit weiteren 2400,- € jährlich (Schätzwert 200 Euro pro Jahr und Einzelbaum) veranschlagt. Vier der neun neu geplanten Naturdenkmäler befinden sich im Eigentum der Stadt, weshalb für diese auch ohne und unabhängig von der Ausweisung als Naturdenkmäler bereits aus der Eigentümerposition ein Kontroll- und Pflegeaufwand besteht. Die Ausgaben können aus Haushaltsstelle 360100.510100 (Pflege) und 360100.655000 (Gutachten und Untersuchungen) gedeckt werden. Zusätzliche Mittel sind nicht erforderlich.

5. Sonstige Änderungen:

5.1 In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. h der Verordnung wird bislang verboten, den Bereich der Kronentraufbereiche „mit Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen oder Anhängern zu befahren oder diese dort abzustellen“. Aufgrund der Nähe einzelner Naturdenkmäler zu bereits vor Unterschutzstellung vorhandenen Wegen, Straßen und Zufahrten erscheint diese Regelung unverhältnismäßig. Daher wird an dieser Stelle die Einschränkung des Fahrverbots auf Flächen „außerhalb von vorhandenen Straßen und Wegen“ mit aufgenommen.

5.2 Anlässlich der Aufnahme der Naturdenkmale werden an § 1 Abs. 2 S. 1 der ursprünglichen Verordnung sowie den Anlagen zur Verordnung die notwendigen redaktionellen Änderungen, v.a. Korrekturen von Rechtschreibfehlern, vorgenommen. Bei den im Bestand befindlichen Naturdenkmälern wurden Ergänzungen und Berichtigungen redaktioneller Art, insbesondere die Ergänzung der wissenschaftlichen Namen der Baumarten, vorgenommen.

5.3 Das Naturdenkmal Nr. 10 wird in der Verordnung als „weggefallen“ deklariert und der entsprechende Lageplan aus der Verordnung entfernt. Es handelt sich um die zwischenzeitlich abgestorbene und nach Anordnung des Oberbürgermeisters vom 21.06.2021 gefällte Rot-Buche an der ehemaligen Geschützgießerei („Museumsbuche“). Da der Schutzstatus bereits durch die Anordnung aufgehoben wurde, handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Es wird die Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV) entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beantragt.

Rechtsgrundlagen:

- § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung) mit geänderter Anlage 2.0 (Übersichtsplan) und neuen Anlagen 2.37 bis 2.46 (Lagepläne der neuen Naturdenkmäler)
- Anlage 2: konsolidierte Fassung der aktuell gültigen Verordnung mit den beantragten Änderungen mit geänderter Anlage 1 (Änderungen farbig hervorgehoben)